



## **OPTISELECT GLOBAL EQUITY**

MITEIGENTUMSFONDS GEM. § 20 INVFG

## **RECHENSCHAFTSBERICHT RECHNUNGSJAHR 2008/2009**

**der**  
**Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft**  
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

#### **FONDSVERWALTUNG**

Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft  
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien  
Tel. 502 20/Serie, Telefax 502 20/202

#### **AKTIONÄRIN**

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

#### **AUFSICHTSRAT**

Dr. Richard Igler, Vorsitzender  
Dr. Nikolaus Arnold, Vorsitzender-Stellvertreter  
(bis 13.3.2009)  
Dr. Matthias Albert  
Dr. Hans-Jörg Gress  
(ab 13.3.2009 Vorsitzender-Stellvertreter)  
Dr. Louis Norman Audenhove  
Univ.Prof. Dr. Josef Zechner (bis 13.3.2009)  
Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner (ab 13.3.2009)

#### **STAATSKOMMISSÄRE**

Ministerialrätin Dr. Christine Müller-Niedrist  
Dr. Konstantin Huber, Stellvertreter (bis 31.10.2008)  
Mag. Philipp Viski-Hanka, Stellvertreter (ab 1.1.2009)

#### **VORSTAND**

Mag. Friedrich Strasser  
Mag. Anton Resch  
Mag. Mario Kmenta

#### **FONDSMANAGEMENT**

Albrech & Cie Vermögensverwaltung AG, Köln

#### **BETREUER**

Mag. Silvia Pecha

#### **DEPOTBANK**

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

#### **BANKPRÜFER**

BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wien

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, für das Rechnungsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 vorzulegen:

Das Fondsvermögen per 31. März 2009 beläuft sich auf EUR 1.894.282,07. Seit Emissionsbeginn wurden insgesamt 35.516 Anteile abgesetzt. Der errechnete Wert eines Anteils beläuft sich daher auf EUR 53,33.

Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallende österreichische Kapitalertragsteuer für das Rechnungsjahr 2008/2009 beträgt EUR 0,00 je Anteil. Eine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz entfällt daher.

### ÜBERSICHT

Rechnungs- jahr	Währ ung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Thesaurier- ungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Thesaurierungs- anteil	Auszahlung gemäß § 13 Satz 3 InvFG	Wertentwicklung (=Fondsperfor- mance in %) *)
2006/2007 **)	EUR	8.574.346,83	101,17	1,90	0,21	1,17
2007/2008	EUR	3.992.176,03	89,42	9,94	0,31	-11,44
2008/2009	EUR	1.894.282,07	53,33	0,56	0,00	-40,16

\*) Die Wertentwicklung errechnet sich nach OeKB-Methode auf Basis des Anteilswertes zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Daten der Wertentwicklung in anderen Publikationen (Factsheet,...) von diesen Daten abweichen können. Die Daten in den anderen Publikationen errechnen sich zum Teil auf Grundlage des Fondspreises zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres. Dieser Fondspreis entspricht dem Anteilswert des Fonds vom vorangehenden Börsetag.

\*\*\*) Rumpfrechnungsjahr vom 5.5.2006 bis 31.3.2007

Wien, am 15. Mai 2009

Gutmann  
Kapitalanlageaktiengesellschaft

Mag. Friedrich Strasser m.p.

Mag. Anton Resch m.p.

Mag. Mario Kmenta m.p.

## OPTISELECT GLOBAL EQUITY

### TÄTIGKEITSBERICHT PER 31. MÄRZ 2009

#### Entwicklung der Kapitalmärkte

Das Fondsmanagement versteht die aktuellen Verwerfungen an den globalen Finanzmärkten als Spiegelbild eines gewaltigen, globalen, ökonomischen Umbruchs. Er ist gekennzeichnet durch die zunehmende Dominanz neu aufstrebender Staaten (BRIC) auf der einen Seite – und deutlich gesättigter Märkte v.a. in den USA, Westeuropa und Japan. Dieser Prozess führt zu einer massiven, globalen Reallokation sowohl in der Realgüterwirtschaft als auch in der Finanzsphäre. Hieraus ergaben sich zwischen 2000 und 2007 zunehmende weltweite Ungleichgewichte. Diese wurden durch eine beispiellose Niedrigzins-Politik verstärkt. Ab Spätsommer 2007 zeigte sich eine echte Verschärfung der Spannungsbögen in Form der Subprime-Hypothekenkrise. Diese entluden sich dann explosionsartig. Es kam im Frühherbst 2008 zu massiven Verwerfungen an den Aktien-, Zins- und Devisenmärkten.

Drei maßgebliche Faktoren haben zu den schlagartigen Anpassungsprozessen an den Finanzmärkten geführt:

1. Eine starke Reduktion/Zwangsliquidierung von kreditfinanzierten Investments (z.B. Hedgefonds) – größtenteils abgearbeitet.
2. Die Angst vor einem Totalzusammenbruch des Weltfinanzsystems – diese hat sich angesichts beispielloser konzertierter Aktionen von Seiten der Politik deutlich verringert.
3. Geblieben sind die Imponderabilien angesichts der rezessiven Tendenzen weltweit. Es ist schwer, Ertragszahlen für 2009 oder sogar 2010 zu quantifizieren.

#### Anlagestrategie des Fonds

Der Optiselect Global Equity ist ein value orientierter, antizyklischer globaler Aktienfonds. Sein konservativer stockpicking Ansatz soll langfristig sowohl Privatanleger als auch Institutionen (z.B. Stiftungen) als globales Basisinvestment dienen.

Angesichts der Warnsignale vom Herbst 2007 war das Portfolio sehr defensiv aufgestellt in das Jahr 2008 gestartet. Dies zeigte sich in einer hohen Liquiditätsrate und in einem großen Anteil sogenannter Stillhaltergeschäfte. Zwei Faktoren führten dazu, dass wir ab Herbst 2008 unsere Investitionsrate auf nahezu 100% aufstockten.

1. Unsere Bewertungsmodelle signalisierten, dass – im Sinne eines klassischen value orientierten Ansatzes – und auch unter Berücksichtigung starker Rezessionsängste Kaufkurse gegeben waren (z.B. KBV nahe 1,0).
2. Langfristig betrachten wir die extremen globalen Verwerfungen auch als eine Chance. Diese sehen wir insbesondere in den nachhaltigen Wachstumspotentialen der sog. BRIC-Staaten. Denn sind die aktuellen Verwerfungen abgearbeitet, so dürften diese ihren langfristigen Wachstumspfad, getragen durch das hohe Nachfragepotential ihrer Bevölkerung, wieder aufnehmen. (Wer jahrelang die Verschuldung der USA finanzieren kann, der kann auch deren Nachfrageausfall ersetzen.) Deshalb werden wir versuchen, die neuen Wachstumspferchen wie z.B. ICBC, Gazprom, Reliance Industries und Petrobras günstig zu value Bewertungen für das Fondsportfolio zu erwerben.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2008/2009

## Optiselect Global Equity

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (in EUR)  
ohne Berücksichtigung eines Ausgabezuschlages

	<b>2008/2009 in EUR</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	89,42
KEST-Auszahlung am 02.06.2008 von EUR 0,31 je Anteil entspricht 0,003294 Anteilen	0,00329 <sup>1)</sup>
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	53,33
Gesamtwert inkl. durch KEST-Auszahlung erworbene Anteile (Kurs am Extag in EUR: 94,12)	53,51
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-40,16%</b>
Nettoertrag pro Anteil	-35,91

### 2. Fondsergebnis

**2008/2009  
in EUR**

#### a. Realisiertes Fondsergebnis

##### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge abzügl. Zinsaufwendungen	2.306,99	
Dividendenerträge	48.440,82	
sonstige Erträge	0,00	50.747,81

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-49.537,56	
Aufwendungen für die Depotbank	-15.003,48	
sonstige Verwaltungsaufwendungen abzüglich Verwaltungs- kostenrückvergütung aus Subfonds	-10.481,38 0,00	-75.022,42

##### Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**-24.274,61**

##### Realisiertes Kursergebnis<sup>2) 3)</sup>

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	19.794,09	
derivativen Instrumenten	27.750,50	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-373.841,96	
derivativen Instrumenten	-118.260,40	

##### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**-444.557,77**

##### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

**-468.832,38**

#### b. Nicht realisiertes Kursergebnis<sup>2) 3)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>-868.980,98</b>
--	--------------------

#### Ergebnis des Rechnungsjahres

**-1.337.813,36**

#### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-3.277,49	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>-3.277,49</b>

#### Fondsergebnis gesamt

**-1.341.090,85**

<sup>1)</sup> Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 02.06.2008.

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -1.313.538,75.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2008/2009**  
**Optiselect Global Equity**

**3. Entwicklung des Fondsvermögens**

	<b>2008/2009</b>
	<b>in EUR</b>
<b>Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres (44.643 Anteile)</b>	<b>3.992.176,03</b>
<b>KESSt-Auszahlung am 02.06.2008</b>	<b>-13.761,83</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	
Ausgabe von Anteilen	665.938,66
Rücknahme von Anteilen	-1.408.979,94
	<b>-743.041,28</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b> (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)	<b>-1.341.090,85</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (35.516 Anteile)</b>	<b>1.894.282,07</b>

**4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung**

	<b>2008/2009</b>
	<b>in EUR</b>
<b>KESSt-Auszahlung für 35.516 Anteile à EUR 0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>	-472.109,87
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>	
Verlustabdeckung aus der Substanz	-492.102,36
Gewinnübertrag auf die Substanz	0,00
	492.102,36
<b>Veränderung des Gewinnvortrags<sup>4)</sup></b>	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Übertrag auf Substanz	19.992,49
	-19.992,49
	<b>0,00</b>

<sup>4)</sup> Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Auszahlungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung Optiselect Global Equity per 31. März 2009

Nom./Stück 01.04.2008	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück 31.03.2009	ISIN	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Kontraktkurs	Whrg.	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>										
<b>Festverzinsliche Wertpapiere</b>										
250.000,00	0,00	250.000,00	0,00	DE0001135093013	4,125% Deutschland 98-04.07.2008		EUR			
0,00	250.000,00	250.000,00	0,00	DE0001135119013	4% Deutschland 99-04.07.2009		EUR			
0,00	250.000,00	250.000,00	0,00	DE0001137164013	3,75% Deutschland 06-12.12.2008		EUR			
0,00	100.000,00	0,00	100.000,00	DE0001137180013	4,5% Deutschland 07-12.06.2009	100,75615	EUR		100.756,15	5,32
0,00	250.000,00	0,00	250.000,00	DE0001141448013	3,25% Deutschland 04-17.04.09	100,097475	EUR		250.243,69	13,21
<b>Summe festverzinsliche Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>		<b>350.999,84</b>	<b>18,53</b>
<b>Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>										
6.000,00	0,00	0,00	6.000,00	DE0007029753013	CB AG TOPIX Indexzert. 31.12.2099	7,94	EUR		47.640,00	2,51
<b>Summe Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>							<b>EUR</b>		<b>47.640,00</b>	<b>2,51</b>
<b>Aktien</b>										
0,00	1.250,00	0,00	1.250,00	AT0000937503050	voestalpine AG	9,85	EUR		12.312,50	0,65
2.200,00	450,00	650,00	2.000,00	AT0000938204050	Mayr-Melnhof Karton AG	53,00	EUR		106.000,00	5,60
300,00	2.200,00	0,00	2.500,00	DE0005140008013	Deutsche Bank AG Namen	30,92	EUR		77.300,00	4,08
0,00	2.500,00	0,00	2.500,00	DE0005151005013	BASF SE	22,97	EUR		57.425,00	3,03
4.300,00	3.500,00	2.400,00	5.400,00	DE0005408884013	LEONI AG	6,84	EUR		36.936,00	1,95
7.000,00	0,00	0,00	7.000,00	DE0006200108044	INDUS Holding AG	8,71	EUR		60.970,00	3,22
6.000,00	2.000,00	0,00	8.000,00	DE0006219934013	Jungheinrich AG Vzgj.	7,98	EUR		63.840,00	3,37
0,00	600,00	0,00	600,00	DE0006335003044	KRONES AG	23,98	EUR		14.388,00	0,76
0,00	800,00	800,00	0,00	DE0006937733013	Porsche Automobil Holding SE		EUR			
0,00	2.300,00	0,00	2.300,00	DE0008001009013	Deutsche Postbank AG	11,95	EUR		27.485,00	1,45
0,00	900,00	0,00	900,00	DE000PAH0038013	Porsche Automobil Holding SE	36,08	EUR		32.472,00	1,71
1.450,00	0,00	0,00	1.450,00	US7960502018013	Samsung Electronics Co. Ltd. GDR	84,35	EUR		122.307,50	6,46
0,00	2.750,00	0,00	2.750,00	BMG7208D1092104	Pou Sheng International Holdings	0,81	HKD	10,32	215,84	0,01
110.000,00	0,00	52.000,00	58.000,00	BMG988031446104	Yue Yuen Industrial [Holdings] Ltd.	17,66	HKD	10,32	99.251,94	5,24
0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	CNE1000003G1104	Industrial & Commercial Bk of China	4,03	HKD	10,32	58.575,58	3,09
6.400,00	0,00	2.800,00	3.600,00	JP3633400001106	Toyota Motor Corp.	3.120,00	JPY	130,90	85.805,96	4,53
0,00	23.500,00	0,00	23.500,00	BMG174301025048	BW Gas Ltd.	20,00	NOK	8,942	52.560,95	2,77
21.000,00	2.500,00	23.500,00	0,00	NO0003102105048	Bergesen Worldwide Gas ASA		NOK			
0,00	2.500,00	0,00	2.500,00	US0394831020065	Archer-Daniels-Midland Co.	27,78	USD	1,33	52.218,05	2,76
0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	US3682872078507	OAO GAZPROM Sponsored ADR	14,85	USD	1,33	55.827,07	2,95
10.500,00	0,00	0,00	10.500,00	US4491877076036	Hyundai Motor Co. Ltd.	20,06	USD	1,33	158.368,42	8,36
1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	US71646E1001065	Petrochina Co. Ltd. -ADR	79,70	USD	1,33	59.924,81	3,16
5.000,00	7.000,00	0,00	12.000,00	US7170811035065	Pfizer Inc.	13,62	USD	1,33	122.887,22	6,49
<b>Summe Aktien</b>							<b>EUR</b>		<b>1.357.071,84</b>	<b>71,64</b>
<b>Bezugsrechte</b>										
0,00	2.300,00	2.300,00	0,00	DE000A0AFEL6044	BZR Deutsche Postbank 26.11.2008		EUR			
0,00	23.500,00	23.500,00	0,00	BMG174301108048	BZR BW Gas Ltd.		NOK			
<b>Summe Bezugsrechte</b>							<b>EUR</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe amtlich gehandelte Wertpapiere</b>							<b>EUR</b>		<b>1.755.711,68</b>	<b>92,68</b>
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>										
<b>Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>										
700,00	0,00	700,00	0,00	DE000CB4MDM0013	CB Mayr-Melnhof Zertifikat 29.12.8		EUR			
1.750,00	0,00	1.750,00	0,00	DE000CB6SWA7013	CB MOL Indexzertifikat 29.12.2008		EUR			
1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	DE000DB0PWK4013	DB Deut. Postbank Zert. 25.09.08		EUR			
<b>Summe Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>							<b>EUR</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Vermögensaufstellung Optiselect Global Equity per 31. März 2009

Nom./Stück 01.04.2008	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück 31.03.2009	ISIN	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Kontraktkurs	Whrg.	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
<b>Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>										
<b>Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>										
3.500,00	0,00	3.500,00	0,00	DE000SCL3S22016	Sal Opp. Leoni Zertifikat 24.06.08		EUR			
<b>Summe Index Zertifikate mit Underlying Aktienindex</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe nicht notierte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Investmentzertifikate</b>										
1.400,00	0,00	600,00	800,00	LU0107901315998	Albrech & Cie. Optiselect Fonds (T)	97,08	EUR		77.664,00	4,10
<b>Summe Investmentzertifikate</b>						<b>EUR</b>			<b>77.664,00</b>	<b>4,10</b>
<b>Summe Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>			<b>1.833.375,68</b>	<b>96,78</b>
<b>Finanzterminkontrakte</b>										
0,00	3,00	3,00	0,00	QOXAM2025343021	DJ Euro Stoxx 50 Future Dez08 EUX		EUR			
0,00	5,00	5,00	0,00	QOXAM2025665021	DAX Index Future Dec08 EUX		EUR			
0,00	23,00	23,00	0,00	QOXAM2026499021	DJ Euro Stoxx 50 Future März09 EUX		EUR			
<b>Summe Futures</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Finanzterminkontrakte</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Optionen</b>										
<b>Call Optionen</b>										
-1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023488021	Deutsche BK AG Dec08 Put 70 EUX		EUR			
-1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	QOXAM2021623843	Petrochina Jan09 Call 175 CBOE		USD			
<b>Summe Call Optionen</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Put Optionen</b>										
-1.500,00	1.500,00	0,00	0,00	QOXAM2022688021	Porsche Opt. Jun08 Put 126,4 EUX		EUR			
-2.500,00	5.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023371021	BASF Sep08 Put 44 EUX		EUR			
-3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023389021	Deutsche Postbank Dec08 Put 46 EUX		EUR			
-2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	QOXAM20233504021	Deutsche Postbank Sep08 Put 50 EUX		EUR			
-1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023686021	Deutsche BK AG Sep08 Put 72 EUX		EUR			
0,00	100,00	100,00	0,00	QOXAM2024866021	Porsche Dec08 Put 110 EUX		EUR			
0,00	2.500,00	2.500,00	0,00	QOXAM2025053021	Deutsche Postbank Dec08 Put 50 EUX		EUR			
0,00	25,00	25,00	0,00	QOXAM2025087021	DAX Jul08 Put 6150 EUX		EUR			
0,00	50,00	50,00	0,00	QOXAM2025103021	DAX Aug08 Put 6150 EUX		EUR			
0,00	1.500,00	1.500,00	0,00	QOXAM2025541021	BASF Mar09 Put 42 EUX		EUR			
0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00	QOXAM2027398021	E.ON AG Sep09 Put 19 EUX	1,95	EUR		-1.950,00	-0,10
0,00	0,00	1.000,00	-1.000,00	QOXAM2027497026	GDF Suez Sep09 Put 26 OTC	3,59	EUR		-3.590,00	-0,19
0,00	0,00	250,00	-250,00	QOXAM2027547021	Muenchner Rueck Sep09 Put 84 EUX	10,91	EUR		-2.727,50	-0,14
-2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	QOXAM2021730072	Petrochina Opt. Jan09 Put170 CBOE		USD			
-7.500,00	7.500,00	0,00	0,00	QOXAM2022373078	Archer-Daniels Jun08 Put 35 PHLX		USD			
-11.000,00	11.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023272151	INTEL Corp. Opt Jan.09 Put 20 CBOE		USD			
-6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023280151	CEMEX SAB Opt Jul.08 Put 22,50 CBO		USD			
-4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	QOXAM2023512066	Pfizer Inc. Jan09 Put 22,50 AMEX		USD			
0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	QOXAM2025509078	Archer-Daniels März09 Put 25 PHLX		USD			
0,00	0,00	1.300,00	-1.300,00	QOXAM2026275072	Petrochina Opt. Jan10 Put 115 CBOE	42,30	USD	1,33	-41.345,86	-2,18
0,00	0,00	2.000,00	-2.000,00	QOXAM2027190078	Archer-Daniels Jan10 Put 25 PHLX	3,40	USD	1,33	-5.112,78	-0,27

## Vermögensaufstellung Optiselect Global Equity per 31. März 2009

Nom./Stück 01.04.2008	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück 31.03.2009	ISIN	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Kontraktkurs	Whrg.	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
0,00	0,00	1.500,00	-1.500,00	QOXAM2027554072	Petroleo Br. Opt. Oct09 Put 30 CBOE	5,55	USD	1,33	-6.259,40	-0,33
<b>Summe Put Optionen</b>						<b>EUR</b>			<b>-60.985,54</b>	<b>-3,22</b>
<b>Summe Optionen</b>						<b>EUR</b>			<b>-60.985,54</b>	<b>-3,22</b>
<b>Bankguthaben und -verbindlichkeiten</b>										
			50.509,58	MMICSH00000	Bank Gutmann GK Fondswährung		EUR		50.509,58	2,67
			1.509.595,00	MMICSH00JPY	Bank Gutmann GK Fremdwährung JPY		JPY	130,90	11.532,43	0,61
			275.335,18	MMICSH00USD	Bank Gutmann GK Fremdwährung USD		USD	1,33	207.018,93	10,93
			142.849,50	DERFIM00000	Future Initial Margin Fondswährung		EUR		142.849,50	7,54
			-293.289,99	DERFOM00000	Future Ordinario Margin Fondswährung		EUR		-293.289,99	-15,48
<b>Summe Bankguthaben und -verbindlichkeiten</b>						<b>EUR</b>			<b>118.620,45</b>	<b>6,26</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>										
<b>Zinsansprüche</b>										
			8.509,94	VRTICB00000	Zinsansprüche Anleihen		EUR		8.509,94	0,45
<b>Summe Zinsansprüche</b>						<b>EUR</b>			<b>8.509,94</b>	<b>0,45</b>
<b>KEST</b>										
			2.836,64	VRTWTB00000	KEST Anleihen		EUR		2.836,64	0,15
<b>Summe KEST</b>						<b>EUR</b>			<b>2.836,64</b>	<b>0,15</b>
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>EUR</b>			<b>11.346,58</b>	<b>0,60</b>
<b>Sonstige Verbindlichkeiten *)</b>										
<b>Kosten</b>										
			-8.059,01	VRTCST00000	Buchungskosten		EUR		-8.059,01	-0,43
<b>Summe Kosten</b>						<b>EUR</b>			<b>-8.059,01</b>	<b>-0,43</b>
<b>Sonstige</b>										
			-16,09	VRTOTH00000	Sonstige		EUR		-16,09	-0,00
<b>Summe Sonstige</b>						<b>EUR</b>			<b>-16,09</b>	<b>-0,00</b>
<b>Summe sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>EUR</b>			<b>-8.075,10</b>	<b>-0,43</b>
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>										
<b>Call Optionsscheine</b>										
0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	DE000CG79AG9016	OS Citigrp. PW Jun8 EUR/USD X-Rate		EUR			
<b>Summe Call Optionsscheine</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe amtlich gehandelte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Fondswert:</b>						<b>Tranche T</b>				
<b>Anzahl umlaufender Anteile:</b>						<b>1.894.282,07</b>				<b>EUR</b>
<b>Anteilwert:</b>						<b>35.516,00</b>				<b>Stücke</b>
						<b>53,33</b>				<b>EUR</b>

\*) z.B. Verwaltungsvergütung, Druckkosten, Prüfungskosten, Beiratskosten ...

## UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den beigefügten Rechenschaftsbericht der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft über den von ihr verwalteten **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 01.04.2008 bis 31.03.2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Bewertung des Sondervermögens und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31.03.2009 über den **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 15. Mai 2009

BDO Auxilia Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Andreas Thürridl m.p.  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Josef Schima m.p.  
Wirtschaftsprüfer

## BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die zum Bankprüfer bestellte BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat den Rechenschaftsbericht für den **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 geprüft. Diese Prüfung gab keinen Anlass zu Beanstandungen, sodass dem vorliegenden Rechnungsabschluss zum 31. März 2009 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Bankprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat diese Berichte geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, am 15. Mai 2009

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dr. Richard Igler m.p.

## GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG des Optiselect Global Equity

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen Rechtslage.

### A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen	Ergebnis in EUR je Anteil
<b>a. Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.</b>	
b. Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000
c. Bei niedrigem Einkommensteuersatz <sup>1)</sup> sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST trotz Endbesteuerung die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0000 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: <sup>2)</sup> 0,0000 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,0000 Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw auf deren Rückerstattung bzw Möglichkeit des Antrags gemäß § 48 BAO (Details siehe Abschnitt B):	0,1856
e. Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000 0,0000
f. Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B	0,1091

1) Eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nur dann sinnvoll, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KeSt ist.

2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)	Ergebnis in EUR je Anteil
a. Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in nachstehend angeführter Höhe: <sup>3)</sup>	0,2066
b. Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:	0,2066
c. Bei niedrigem Einkommensteuersatz <sup>4)</sup> sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Statt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt (bei Vorliegen einer Optionserklärung): 0,0000 - Statt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt (ohne Vorliegen einer Optionserklärung): 0,0000 - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird: 0,0000 - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: <sup>5)</sup> 0,0000 Für Depots ohne Optionserklärung: <sup>5)</sup> 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der Kapitalertragsteuer für ausländische Dividenden (Details siehe Abschnitt B.):	0,1856
e. Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000 0,0000
f. Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B.	0,1091

3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns (Verlustes) berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 15 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) <sup>6)</sup>	Ergebnis in EUR je Anteil
a. Zurechnungen: - ordentliches Fondsergebnis: 0,0000 - ausländische Abzugssteuern auf ausländische Dividendenerträge: 0,0000 - ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds: 0,0000 - ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländ. Unterfonds: 0,2066 - steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%): 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,2066 0,0000
b. Abrechnungen: - Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG: 0,0000 - Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Details siehe Abschnitt B.): 0,0000 - Ertragsausgleich auf ausländische Dividenden: 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
c. Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde) <sup>8)</sup> - davon jedenfalls anrechenbar: KEST I auf inländische Dividenden	0,0000 0,0000
d. Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Details siehe Abschnitt B.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	0,1856 0,0000
e. Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Details siehe Abschnitt B.	0,1091

6) Hier sind unter a. Zurechnungen und unter b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnung angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

7) (leer)

8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen	Ergebnis in EUR je Anteil
a. Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:	0,0000
b. Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0000
c. Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Anleihen	0,0000

## B. Details und Erläuterungen in EUR pro Anteil

Optiselect Global Equity ISIN: AT0000A010J2 Rechnungsjahr: 01.04.2008 - 31.03.2009 Zuflußdatum: am 31.07.2009	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
	1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>2. Zuzüglich</b>						
a) einbehaltene Abzugsteuern <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,2066	0,2066	0,2066	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%) inkl außerordentlicher Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0000	0,0000	0,2066	0,2066	0,2066	0,0000
<b>4. Abzüglich</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) <sup>3) 4)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,2066	0,2066	0,2066	0,0000
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>7. Steuerpflichtige Einkünfte<sup>4) 5)</sup></b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,2066</b>	<b>0,2066</b>	<b>0,2066</b>	<b>0,0000</b>
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	53,3300	53,3300	53,3300	53,3300	53,3300	53,3300
<b>Detailangaben</b>						
9. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 17. a)) <sup>7) 8) 9) 10)</sup>						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal) <sup>4)</sup>	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856	0,1856
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 17. b)) <sup>10) 11)</sup>						
aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091	0,1091
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 17. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Beteiligungserträge gem § 37 (4) EStG/§ 10(1) KStG (Inländische Dividenden) <sup>12)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen <sup>13)</sup>						
(bzw in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden <sup>6) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Substanzgewinne (20%) <sup>14) 15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST II auf: <sup>13)</sup>						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
15. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

1) EUR 0,7147 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.

2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)

4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 12.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben.  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung

6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.

7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden

8) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind.

Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.

9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Bezüglich der konkreten Rückerstattungsanträge verweisen wir auf die entsprechende BMF-Homepage ([www.bmf.gv.at/steuern/Fachinformation/\\_start.htm](http://www.bmf.gv.at/steuern/Fachinformation/_start.htm)).

12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.

13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.

15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteils, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)



<b>Optiselect Global Equity</b> ISIN: AT0000A010J2 Rechnungsjahr: 01.04.2008 - 31.03.2009 Zufluß: am 31.07.2009	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
	b) Zu Punkt 10. b) rückerstattbare ausländische Steuern					
<b>aus Aktien der Länder</b>						
Ägypten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Argentinien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Armenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Aserbeidschan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Brasilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bulgarien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
China	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Deutschland	0,0476	0,0476	0,0476	0,0476	0,0476	0,0476
Estland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Georgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Griechenland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Großbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Indonesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Iran	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kroatien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuba	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kuweit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Lettland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Liechtenstein	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Litauen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malaysia	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Malta	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Marokko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mexiko	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Moldau, Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mongolei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nepal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Pakistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Philippinen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Portugal	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Rumänien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Russland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Südkorea	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254	0,0254
Tadschikistan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Thailand	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tschechien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Tunesien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Türkei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Ungarn	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
USA	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361
Zypern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1091</b>	<b>0,1091</b>	<b>0,1091</b>	<b>0,1091</b>	<b>0,1091</b>	<b>0,1091</b>
<b>aus Anleihen der Länder</b>						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 10. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
18. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000					

<sup>1)</sup> gem § 48 BAO über Antrag anrechenbare einbehaltene Abzugsteuer je Anteil

## ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungen ausgegeben werden. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt werden.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hiebei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hiebei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabepreis und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheinung jedes mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund

der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträngnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### **§ 9 Behebungszeit für Erträngnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträngnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträngnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträngnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft oder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen € 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **Optiselect Global Equity**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG  
(nachstehend Kapitalanlagefonds).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Bank Gutmann AG.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 29 durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und berechnete Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

– **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**

Für den Kapitalanlagefonds werden bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Neben den oben genannten Wertpapieren dürfen auch Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen und Forderungswertpapiere erworben werden, deren Wertentwicklung und Abschichtungserlös von einem oder mehreren Referenzwerten abhängig ist. Als Referenzwerte kommen insbesondere internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Indizes auf die genannten Instrumente in Betracht.

– **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

– **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits bis zu 100 v.H. in

internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapieren investieren.

– **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten.

– **derivative Instrumente**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens als auch zur Ertragssteigerung und als Wertpapierersatz eingesetzt. Der Investitionsgrad des Kapitalanlagefonds darf durch den Einsatz von derivativen Instrumenten bis auf 120 Prozent des Gesamtnettowertes des Kapitalanlagefonds gesteigert werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

– an der Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder

– an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedsstaates gehandelt werden oder

- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbind-

lichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds sowie an Kapitalanlagefonds insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen und kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 20 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19 a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

Kommt nicht zur Anwendung.

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Pensionsgeschäfte durchgeführt.

#### **§ 22 Zinsswaps**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Zinsswaps durchgeführt.

#### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

#### **§ 24 Wertpapierleihe**

Für den Kapitalanlagefonds werden keine Wertpapierleihengeschäfte getätigt.

#### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

#### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,08 v.H. des Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 15.000,-, sowie eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,67 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und verrechnet wird.

Darüber hinaus wird die Kapitalanlagegesellschaft dem Fonds eine performanceabhängige Leistungsvergütung für den externen Fondsmanager anlasten, die mit 10% der Outperformance des Fonds zur Benchmark MSCI World Net Return in EUR bemessen wird und monatlich abgerechnet wird. Bei der Berechnung der Performance-Fee wird die High Watermark-Methode angewendet. Im Falle der Erzielung einer Underperformance des Fonds im Ver-

hältnis zur Benchmark fällt eine (weitere) Performance-Fee nur insofern und insoweit an, als durch eine nachfolgende Outperformance die Underperformance zuerst aufgeholt wurde. Überdies besteht ein Anspruch auf Performance-Fee nur bis zu dem Ausmaß der absolut positiven Performance des Fonds seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Auszahlung einer Performance-Fee (bzw bei erstmaliger Berechnung der Performance-Fee dem ersten Berechnungstag des Monats der erstmaligen Berechnung der Performance-Fee).

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

#### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

nicht anwendbar.

#### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Stattdessen ist ab 1. Juni des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 Satz 3 Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

nicht anwendbar

#### **§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

nicht anwendbar

#### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

<http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/listegeregmaerkte.pdf>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

**sowie**

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange

- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

## **Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrieb von Anteilen des Optiselect Global Equity, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG mit der deutschen WKN A0J3GE in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

### **Zahlstelle in Deutschland ( § 131 Satz 1 InvG)**

BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, D - 60323 Frankfurt am Main.

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Optiselect Global Equity eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilseigner auf deren Wunsch auch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

### **Veröffentlichungen**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung, Frankfurt, die übrigen Informationen an die Anteilinhaber im Bundesanzeiger, veröffentlicht.

### **Informationsstelle ( § 131 Satz 2 InvG) für Deutschland**

Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, Emanuelstrasse 22, 80796 München.

Bei der Informationsstelle für Deutschland sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich. Dies betrifft die Fondsbestimmungen, den ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Prospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen stehen bei der deutschen Informationsstelle die Zahlstellenvereinbarung sowie die Informationsstellenvereinbarung, die zwischen der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Wien und der BHF-Bank, Frankfurt bzw. Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, geschlossen wurden, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Steuerliche Hinweise**

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Wien hat es sich für den Optiselect Global Equity zum Ziel gesetzt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Investmentsteuergesetz zu ermitteln und bei jeder Ausschüttung sowie bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG jeweils in deutscher Sprache zusammen mit einer Bescheinigung gem. § 5 Abs.1 Nr. 3 InvStG entsprechend bekannt zu machen. Außerdem wird die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt gemacht. Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erklärt ihre Bereitschaft, auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InvStG gemachten Angaben vollständig nachzuweisen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 InvStG hat zur Folge, dass bei Anteilen im Privatvermögen auch bei Ausschüttung die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sowie aus Termingeschäften in Deutschland steuerfrei sind. Die Bescheinigungen gem § 5 InvStG werden durch die BDO Audit und Accounting GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Radlkoflerstrasse 2, D-81373 München, erstellt.

### **Hinweis zum Vertragsabschluss**

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, beizufügen.